

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid

am 15.12.2003

im Foyer des Kulturhauses

Anwesend:

Vorsitz des Rates:

Bürgermeister Friedrich Karl Schmidt CDU

von der CDU-Fraktion:

Ratsherr Norbert Adam	CDU	
Ratsherr Hans Bartholomay	CDU	
Ratsherr Felice Bucci	CDU	
Ratsherr Martin Buchheister	CDU	ab 16.20 Uhr zu TOP 6
Ratsherr August-Wilhelm Cordt	CDU	
Ratsherr Jürgen Dietrich	CDU	
Ratsherr Oliver Fröhling	CDU	ab 16.20 Uhr zu TOP 6
Ratsfrau Christel Gabler	CDU	
Ratsherr Evangelos Karavasilis	CDU	
Ratsfrau Christina Karvounidou	CDU	
Ratsherr Rüdiger König	CDU	
Ratsfrau Ulrike Kopp	CDU	
Ratsherr Bernd-Rüdiger Lührs	CDU	
Ratsherr Friedrich-Wilhelm Lüttringhaus	CDU	
Erste stellv. Bürgermeisterin Ursula Meyer	CDU	
Ratsherr Heinz-Rüdiger Ochel	CDU	
Ratsherr Stefan Pietzner	CDU	
Ratsfrau Margarete Rehm	CDU	
Ratsherr Bernd Schulte	CDU	
Ratsherr Ulrich Siebensohn	CDU	
Ratsherr Hansjürgen Wakup	CDU	
Ratsfrau Marianne Weber	CDU	

von der SPD-Fraktion:

Ratsherr Achim Ahlhaus	SPD	ab 17.05 Uhr zur NOE Sitzung
Ratsfrau Ursula Altmann	SPD	
Ratsherr Rolf Breucker	SPD	
Ratsherr Ingo Diller	SPD	
Ratsherr Dieter Dzewas	SPD	
Ratsfrau Eveline Haue	SPD	
Ratsfrau Evangelia Kasdanastassi	SPD	
Ratsherr Harald Metzger	SPD	
Ratsherr Bernd Schildknecht	SPD	
Zweite stellv. Bürgermeisterin Lisa Seuster	SPD	
Ratsherr Dr. Dietmar Simon	SPD	
Ratsfrau Christa Stahlschmidt	SPD	
Ratsfrau Verena Szermerski-Kasperek	SPD	
Ratsfrau Elke Teipel	SPD	

Ratsherr Jens Voß SPD
Ratsherr Alfred Wilde SPD

von der Fraktion Bündnis90/Die Grünen:

Ratsfrau Renate Lazar Grüne
Ratsherr Wolfgang Letzbor Grüne
Ratsherr Hermann Morisse Grüne

von der FDP-Fraktion:

Ratsherr Jens Holzrichter FDP
Ratsherr Bruno Schwarz FDP

von der Fraktion Lüdenscheider Liste:

Ratsherr Wolf Reiner Cassel LL
Ratsfrau Angelika Linnepe LL

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören:

Ratsherr Peter Oettinghaus FRL

Verwaltung:

Erster Beigeordneter Stadtkämmerer Karl Heinz Blasweiler
Techn. Beigeordnete Marion Ziemann
Beigeordneter Dr. Wolfgang Schröder
Beigeordneter Wolff-Dieter Theissen
Herr Peter Schulte
Frau Petra Noack

Schriftführerin:

Frau Ulrike Ehart

Abwesend:

von der CDU-Fraktion:

Ratsherr Manfred Rahmede CDU
Ratsherr Björn Weiß CDU

von der SPD-Fraktion:

Ratsherr Carsten Groll SPD

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören:

Ratsherr Jürgen Thiel FRL

Beginn: 16:15 Uhr

Ende: 17:30 Uhr

1. **Öffentliche Fragestunde**

Es liegen keine schriftlichen Anfragen aus der Bürgerschaft vor.

2. **Beschlussfassung über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2002 und Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters**
Vorlage: 352/2003

Nach kurzer Erläuterung stellt Bürgermeister Schmidt die Vorlage Nr. 352/2003 zur Abstimmung und der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst nachfolgende

Beschlüsse:

1. Die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2002 wird mit folgendem Abschlussergebnis bestätigt:

€

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt
142.443.578,31
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt
28.129.944,41
Summe Soll-Einnahmen
170.573.522,72

neue Haushaltseinnahmereste
8.514.837,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste
23.801,66
Abgang alter Kasseneinnahmereste
967.820,66
Summe bereinigte Soll-Einnahmen
178.096.737,40

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt
140.784.773,87
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt
30.982.723,06
Summe Soll-Ausgaben
171.767.496,93

neue Haushaltsausgabereste
Verwaltungshaushalt
785.635,29
Vermögenshaushalt
6.072.376,71
Abgang alter Haushaltsausgabereste
Verwaltungshaushalt
86.184,59
Vermögenshaushalt
442.586,94
Summe bereinigte Soll-Ausgaben
178.096.737,40

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 44

2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2002 die Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 43

3. **Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2004**
Vorlage: 300/2003
-

Beschluss:

Die dem Original der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügte 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung vom 01.01.2004 erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 44

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

4. **Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2004**
Vorlage: 301/2003
-

Beschluss:

Die dem Original der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügte achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2004 erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 41

Enthaltungen: 3

5. **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Lüdenscheid**
zum 01.01.2004
Vorlage: 306/2003
-

Beschluss:

Für die Gebührenanpassung zum 01.01.2004 für die Übergangsheime der Stadt

Lüdenscheid wird die Satzung in der dem Original der Niederschrift als **Anlage 3** beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 44

6. **Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid**
Vorlage: 319/2003
-

Beschluss:

Die Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Lüdenscheid und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Stadtbücherei Lüdenscheid wird in der dem Original der Niederschrift als **Anlage 4** beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

7. **Bebauungsplan Nr. 645 " Hohfuhrstraße/Carl-Berg-Weg", 1. Änderung; hier: Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen, Satzungsbeschluss**
Vorlage: 343/2003
-

Vor Eintritt in die Beratung macht Bürgermeister Schmidt darauf aufmerksam, dass der Plan zur Einsichtnahme im Sitzungssaal aushängt. Ferner verweist er auf die Befangenheitsvorschriften des § 31 in Verbindung mit § 43 (2) GO NW und bittet um Beachtung.

Beschluss:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 645 „Hohfuhrstraße/Carl-Berg-Weg“, 1. Änderung vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Herr Friedrich Berg, Kreuzherrenweg 18, 42399 Wuppertal (Beyenburg), Schreiben vom 07.11.2003

Herr Berg regt in seinem Schreiben an, den Bebauungsplan Nr. 645, der die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen vorsieht, aus den nachfolgenden Gründen nicht zu ändern:

Aus seiner Sicht würde die geplante Verdichtung der Bebauung in zweiter Reihe den Villencharakter der Hohfuhrstraße insbesondere

im Bereich Hohfuhstraße/Carl-Berg-Weg zerstören.

Die Verdichtung der Bebauung hätte eine zusätzliche Verkehrsbelastung der Straße zur Folge, die ebenfalls den städtebaulichen Charakter der Straße beeinträchtigen würde. Da die Begründung auf diesen Punkt nicht einginge, scheint nach Auffassung von Herrn Berg ein Abwägungsdefizit vorzuliegen.

Nach Meinung von Herrn Berg verletzt die Planänderung die Belange des Natur- und Umweltschutzes, da die vorgesehene ökologische Kompensationsmaßnahme einer Fichtenwaldumwandlung in Laubwald an anderer Stelle im Gemeindegebiet den Eingriff in die stadtzentrale „grüne Lunge“ des Grundstückes Hohfuhstraße 42 nicht ausgleiche.

Herr Berg stellt noch einmal fest, dass die Villa Berg, das Kutscherhaus und der Park als Gesamtanlage unter Denkmalschutz gestellt sind und weist auf die inhaltliche Begründung der Denkmaleigenschaft hin. Nach seiner Ansicht ginge diese Denkmaleigenschaft der Gesamtanlage durch die in der Planänderung vorgesehene zusätzliche Bebauung unwiederbringlich verloren. Eine Gegenüberstellung von historischen und modernen Gebäuden in einer historischen Villenumgebung wird von ihm als störend empfunden.

Herr Berg stellt die Frage, ob die nachvollziehbare wirtschaftliche Kompensation der hohen Sanierungskosten für das denkmalgeschützte Villengebäude in der Weise herbeigeführt werden soll, dass im Ergebnis die Denkmaleigenschaft der Gesamtanlage unwiederbringlich verloren geht. Seiner Überzeugung nach ist eine wirtschaftliche Kompensation durch eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit aus Rechtsgründen nicht möglich. So entfielen durch die Planänderung die Denkmaleigenschaft des Objektes, was wiederum einen Rückübertragungsanspruch der Erbgemeinschaft Berg auslöste. Ferner hätte sich die Stadt Lüdenscheid vertraglich verpflichtet, keine andere Bebauung des Parkgrundstückes zuzulassen. Aus diesen Gründen könne die vorgesehene Bebauung aus Rechtsgründen nicht realisiert und eine wirtschaftliche Kompensation nicht erreicht werden.

Herr Berg weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass der Bebauungsplanentwurf wegen erheblicher Abwägungsdefizite rechtswidrig sein könnte.

Stellungnahme:

Zum Zeitpunkt der Übernahme der Villa, des Kutscherhauses und der Parkanlage durch die Stadt Lüdenscheid befanden sich die Baulichkeiten in einem in hohem Maße sanierungsbedürftigen Zustand. Beide Gebäude waren vom echtem Hausschwamm befallen, die Außenfassade verwittert, die Elektro-, Heizungs- und Sanitäreinrichtungen waren in einem maroden Zustand. Die ehemalige Parkanlage war verwildert und nur noch rudimentär erkennbar. Es war zu diesem Zeitpunkt fraglich, ob eine Erhaltung der Gesamtanlage überhaupt noch möglich ist.

Die Stadt Lüdenscheid hat sich jedoch immer für die Erhaltung und Sanierung der Gesamtanlage ausgesprochen, um diese für das dortige Stadtbild und für die Öffentlichkeit zu bewahren. Aus diesem Grund wurden die Baulichkeiten im Jahre 1990 in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid aufgenommen und damit unter Schutz gestellt. Für die Stadt Lüdenscheid war es von Anfang an ein städtebauliches Ziel, die zwar baufällige, aber in ihrem Kubus stadtbildprägende und denkmalgeschützte Villa der Allgemeinheit zu erhalten. Aus städtebaulicher und denkmalpflegerischer Sicht wäre eine aufgelockerte Einfamilienhausbebauung – wie es eine Planungskonzeption der Erbgemeinschaft Berg vorsah – weder denkmalgerecht gewesen noch hätte sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung eingefügt.

Durch die geplante zusätzliche Bebauung kann von einer geringfügigen Steigerung des Verkehrsaufkommens um ca. 100 Fahrten pro Tag ausgegangen werden. Dadurch wird jedoch der Charakter der Hohfuhstraße nicht beeinträchtigt. Es handelt sich bei der Hohfuhstraße um eine Anliegerstraße, deren maßgebliche Funktion die grundstücksbezogene Erschließung ist. In den „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen – EAE 85/95“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen wird für diese bei einer angestrebten Fahrgeschwindigkeit von unter 30 km/h eine maximale Verkehrsstärke von 250 Kfz/h als Einsatzgrenze angesehen (vgl. Tabelle 17, S. 69 der EAE 85/95). Dieses entspricht je nach Verteilung des Verkehrs auf den normalen Werktag einer Belastung von ca. 2.100 bis 3.100 Kfz. Dem Entwurf der Prognose des Verkehrsentwicklungsplanes 2010 ist zu entnehmen, dass in der Hohfuhstraße mit ca. 2.600 Kfz/Tag zu rechnen ist. Die prognostizierte Belastung liegt somit genau in der Mitte dieses Straßentypes, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch zukünftig die verkehrliche Belastung der Hohfuhstraße dem Charakter einer Anliegerstraße entsprechen wird.

§ 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) lässt den ökologische Ausgleich an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausdrücklich zu. Nach dem Wortlaut kann der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Von dieser rechtlich zulässigen Möglichkeit wurde bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung Gebrauch gemacht. Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert unter Ziffer 8. warum bestimmte Eingriffe vor Ort nicht ausgleichbar sind (beispielsweise der Eingriff in den Boden durch zusätzliche Neuversiegelungen) und daher an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgeglichen werden müssen. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes werden dadurch nicht verletzt. Der hier in Rede stehende Eingriff erfolgt im übrigen gerade nicht im Bereich der Parkanlage, die auch weiterhin von Bebauung freigehalten werden soll.

Das Westfälische Amt für Denkmalpflege in Münster hat als zuständige Fachbehörde in mehreren Vorgesprächen die Verträglichkeit eines zusätzlichen Gebäudes in unmittelbarer Nähe zur denkmalgeschützten Villa bestätigt. Gegen einen modernen, sich von der historischen Gestaltung der Villa bewusst abhebenden,

separaten Neubau bestehen danach keine denkmalpflegerischen Bedenken. Der gewählte Standort für den Neubau auf einer Fläche nordöstlich der Villa und räumlich hinter dem Kutscherhaus gelegen, stellt sich fachlich als geeignet heraus, da dort nur geringfügig in den Grünbestand eingegriffen werden muss und die straßenseitige Schauffassade der Villa Berg nicht verdeckt wird. Diese Auffassung hat die Denkmalbehörde im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes in ihrer Stellungnahme vom 24.10.2003 noch einmal bestätigt, indem sie gegen die Planänderung fachlich keine Bedenken erhebt.

Aus städtebaulicher Sicht wird die Auffassung des Denkmalamtes geteilt. Ein derartiger Neubau in moderner Architektur fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist daher im dortigen Grundstücksbereich planungsrechtlich vertretbar. Das bestehende Ortsbild mit seinen massiven Baukörpern verträgt durchaus eine bauliche Verdichtung im straßenseitigen Bereich.

Aus Sicht der Stadt Lüdenscheid besteht ein öffentliches Interesse an der Sanierung und Erhaltung der stadtbildprägenden Villa nebst Kutscherhaus und parkartiger Umlage. Insofern geht es allein um die wirtschaftlich vertretbare Erhaltung und Folgenutzung des Gesamtobjektes und zwar unter den fachlichen Gesichtspunkten des Denkmalschutzes. Die wirtschaftliche Kompensation eines Teiles der Sanierungskosten durch die Ausweisung einer zusätzlichen, städtebaulich und denkmalpflegerisch verträglichen Baufläche dient dabei diesem öffentlichen Interesse.

Von einem Entfallen der Denkmaleigenschaft für die Gesamtanlage durch die beabsichtigte Planänderung kann somit keine Rede sein. Vielmehr wird durch das Zusammenspiel der Belange des Städtebaus und des Denkmalschutzes die wirtschaftliche Folgenutzung auch für die Zukunft gesichert. Abwägungsdefizite können in dieser Vorgehensweise nicht erkannt werden.

Den Anregungen des Herrn Friedrich Berg kann somit aus den geschilderten Gründen nicht gefolgt werden.

2. Herr Johann Berg, 4951 Mark John Way, Cumming, GA 30040, 770.887.0487, USA, Schreiben vom 03.11.2003

In seinem Schreiben stellt Herr Berg die Historie der Baulichkeiten und die Nutzung des Grundstückes Hohfuhstraße 42 durch einen Teil der Familie Berg dar. Aus seiner Sicht zeichnet er noch einmal das Verfahren der Unterschutzstellung der Villa, des Kutscherhauses und der Parkanlage als Baudenkmal im Jahre 1990 und die Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft Berg mit der Stadt Lüdenscheid im Rahmen des Übernahmeverfahrens der Baulichkeiten nach. Dabei wird der Stadt Lüdenscheid mehrfach der Vorwurf gemacht, dass sie den Voreigentümern keine zusätzliche Bebauung, keine Parzellierung und keine Renovierung der Villa unter unternehmerisch sinnvollen Gesichtspunkten gestattete und jegliche wirtschaftlich sinnvolle Verwendung der Villa untersagt habe. So sei der Familie Berg eine Bauvoranfrage mit dem Ziel einer leichten Bebauung des Grundstückes mit Einfamilienhäusern (un-

ter dem Motto „Wohnen im Grünen“) von der Stadt kategorisch abgelehnt worden.

Nach Auffassung von Herrn Berg macht die Stadt Lüdenscheid an den neuen Privateigentümer des Villengrundstückes nunmehr die Zugeständnisse, die sie der Familie Berg in der Vergangenheit nie erlaubte und womit man die Familie letztlich aus seiner Sicht in die „Knie“ und zum Verkauf gezwungen habe. In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 645 würden diese Zugeständnisse erkennbar. Er könne sich des Eindrucks nicht verwehren, dass die Stadt Lüdenscheid hier mit unterschiedlichen Maßstäben messe und in Ausnutzung ihrer stärkeren Position opportunistisch und unehrlich gehandelt habe.

Stellungnahme:

Das denkmalrechtliche Verfahren zur Unterschutzstellung der Villa, des Kutscherhauses und der Parkanlage als Baudenkmal im Jahre 1990 sowie die Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft Berg mit der Stadt Lüdenscheid im Rahmen des Übernahmeverfahrens der zu diesem Zeitpunkt mit Hausschwamm befallenen und in hohem Maße sanierungsbedürftigen Baulichkeiten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanänderung. Durch das in Rede stehende Bebauungsplanverfahren sollen vielmehr die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine denkmalgerechte Sanierung und Erhaltung der Baudenkmäler durch eine städtebaulich, denkmalpflegerisch und auch wirtschaftlich sinnvolle Folgenutzung geschaffen werden.

Die Erhaltung und Sanierung der Villa Berg nebst Kutscherhaus und Parkanlage ist der Stadt Lüdenscheid zur Wahrung des dortigen Stadtbildes ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund wurden die Baulichkeiten im Jahre 1990 in die Denkmalliste der Stadt Lüdenscheid aufgenommen und damit unter Schutz gestellt. Für die Stadt Lüdenscheid war es von Anfang an ein städtebauliches Ziel, die zwar baufällige, aber in ihrem Kubus stadtbildprägende, denkmalgeschützte Villa der Nachwelt zu erhalten. Aus städtebaulicher und denkmalpflegerischer Sicht wäre eine aufgelockerte Einfamilienhausbebauung – wie es die Planungskonzeption der Erbgemeinschaft Berg vorsah – weder denkmalgerecht gewesen noch hätte sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung eingefügt.

Das Westfälische Amt für Denkmalpflege in Münster hat als zuständige Fachbehörde in mehreren Vorgesprächen die Verträglichkeit eines zusätzlichen Gebäudes in unmittelbarer Nähe zur denkmalgeschützten Villa bestätigt. Gegen einen modernen, sich von der historischen Gestaltung der Villa bewusst abhebenden, separaten Neubau bestehen danach keine denkmalpflegerischen Bedenken. Der gewählte Standort für den Neubau auf einer Fläche nordöstlich der Villa und räumlich hinter dem Kutscherhaus gelegen, stellt sich fachlich als geeignet heraus, da dort nur geringfügig in den Grünbestand eingegriffen werden muss und die straßenseitige Schaufassade der Villa Berg nicht verdeckt wird. Diese Auffassung hat die Denkmalbehörde im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes in ihrer Stellungnahme vom 24.10.2003

noch einmal bestätigt, indem sie gegen die Planänderung fachlich keine Bedenken erhebt.

Aus städtebaulicher Sicht wird die Auffassung des Denkmalamtes geteilt. Ein derartiger Neubau in moderner Architektur fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist daher im dortigen Grundstücksbereich planungsrechtlich vertretbar. Das bestehende Ortsbild mit seinen massiven Baukörpern verträgt durchaus eine bauliche Verdichtung im straßenseitigen Bereich.

Von einem Entfallen der Denkmaleigenschaft für die Gesamtanlage durch die beabsichtigte Planänderung kann somit keine Rede sein. Vielmehr wird durch das Zusammenspiel der Belange des Städtebaus und des Denkmalschutzes die wirtschaftliche Folgenutzung auch für die Zukunft gesichert. Die dabei in Rede stehende zusätzliche Wohnflächenausweisung erfolgt im übrigen gerade nicht im Bereich der Parkanlage, die auch weiterhin von Bebauung freigehalten werden soll.

Die Teilung von Grundstücken richtet sich nicht nach dem Planungsrecht (Bundesrecht) sondern allein nach dem Landesrecht, hier § 8 der Landesbauordnung (BauO NRW) und ist somit nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Durch die Abgrenzung des Planänderungsgebietes ergibt sich unter dem Gesichtspunkt der Art der Nutzung weiterhin eine Zweiteilung des Grundstückes in einen baulich genutzten Bereich eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) und eine gartenmäßige Grünfläche im Hintergelände, die der Grünerhaltung dient.

Die Baumrodungen und gärtnerischen Pflegemaßnahmen, die der neue Eigentümer in den letzten Monaten auf dem Villengrundstück vornehmen ließ, waren mit der Denkmalbehörde in Münster und mit der Stadt Lüdenscheid abgestimmt und befanden sich im Einklang mit dem denkmalpflegerischen Ziel einer Erhaltung der begrünten Umlage.

Aus den geschilderten Gründen kann daher den Anregungen des Herrn Johann Berg nicht gefolgt werden.

3. Märkischer Kreis – Amt für Planen und Bauen, Schreiben vom 13.11.2003 und Amt für Umweltschutz, Schreiben vom 26.11.2003

Es werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben. Der externe Ausgleich der Eingriffsfolgen sollte jedoch bis zum Satzungsbeschluss rechtlich gesichert sein. Die Kompensationsmaßnahmen seien entsprechend darzustellen und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich im Geltungsbereich der Planänderung eine Altablagerung befindet. Eine Kennzeichnung der untersuchten Fläche sei erforderlich, da zum Teil erhebliche Kontaminationen in anthropogenen Schichten vorhanden wären. Bezüglich der Bebauung sei der Unteren Bodenschutzbehörde eine entsprechende Gefährdungsabschätzung des betroffenen Geländes vorzulegen.

Stellungnahme:

Als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff, den die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 645 hervorruft, sieht die Stadt Lüdenscheid die Umwandlung von 0,16 ha Fichtenwald in bodenständigen Laubwald anteilig auf einer 0,72 ha großen Fläche im Bereich Lüdenscheid Rathmecke, die zwischen dem Krummenscheider Weg und der Schulstraße liegt, vor. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Fichtenkultur, die bereits eingebrochen war und deshalb abgetrieben wurde. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Lüdenscheid und eines Privateigentümers. Die nicht standortgerechten Fichten werden durch Laubmischwald in Anschubpflanzung und Nutzung der Sukzession durch gezielte Pflegeeingriffe in den Laubmischwald unter Herstellung eines Waldmantels aus Sträuchern umgewandelt. Das Einverständnis zur Duldung dieser Waldumwandlungsmaßnahme auch auf den Privatflächen liegt der Stadt Lüdenscheid schriftlich vor. Der ermittelte Gesamtausgleichsbedarf von 1,3 Wertpunkten, der durch die Planänderung verursacht wird, wird anteilig auf die 0,72 ha große Waldumwandlungsfläche mit ihrem Ausgleichspotential von insgesamt 4,74 Wertpunkten angerechnet.

Die Kompensationsmaßnahme wurde zwischenzeitlich mit der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises abgestimmt.

Die Kostentragung und Durchführung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahme wurde zwischen der Stadt Lüdenscheid und dem Planungsbegünstigten durch einen städtebaulichen Vertrag öffentlich-rechtlich geregelt.

Im Geltungsbereich der Planänderung befindet sich nach Auskunft des Märkischen Kreises eine Verdachtsfläche für eine Bodenverunreinigung. Die durchgeführte Gefährdungsabschätzung des Ing.-Büros JT&S Beratung und Umwelttechnik GmbH aus Schwerte zeigt, dass keine erheblichen schädlichen Bodenveränderungen im untersuchten Geländebereich anzutreffen sind. Auf dem Gelände sind nach den Untersuchungsergebnissen lediglich anthropogene Anschüttungen mit Boden und Bauschutt mit geringen Schadstoffgehalten vorhanden. Eine Kennzeichnung der Fläche nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan ist aus Sicht der Unteren Abfallbehörde des Märkischen Kreises nicht erforderlich (Schreiben vom 26.11.2003). Aus Sicht der Fachbehörde darf aus Vorsorgegründen im Zuge von Bauvorhaben das vorhandene Bodenmaterial nicht als Oberbodenschicht außerhalb der bebauten Flächen verwandt werden. Der im Rahmen einer Bebauung anfallende Bodenaushub ist ordnungsgemäß auf einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu entsorgen. Diese beiden Vorsorgemaßnahmen werden im Zuge des konkreten Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt. Außerdem wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Den Anregungen des Märkischen Kreises ist somit gefolgt worden.

- II. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2000 (BGBl. I S. 1950), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) wird hiermit der Bebauungsplan Nr. 645 „Hohfuhrstraße/Carl-Berg-Weg“, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist die Begründung vom 30.11.2003 beigelegt.

- III. Der Bebauungsplan Nr. 645 „Hohfuhrstraße/Carl-Berg-Weg“, 1. Änderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

8. **Vertretung der Stadt Lüdenscheid in dem Aufsichtsrat der Mark-E Aktiengesellschaft entsprechend den Bestimmungen des zwischen der Stadt Lüdenscheid, der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH und der Beteiligungsgesellschaft der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH bestehenden Treuhandvertrags
Vorlage: 363/2003**
-

Bürgermeister Schmidt weist darauf hin, dass die Vorlage 363/2003 mit Schreiben vom 11.12.2003 bereits zugegangen ist.

Ratsherr Metzger schlägt namens der SPD-Fraktion Ratsfrau Christa Stahlschmidt vor.

Ohne weitere Aussprache fasst der Rat der Stadt Lüdenscheid nachfolgenden

Beschluss:

Entsprechend den Bestimmungen des zwischen der Stadt Lüdenscheid, der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH und der Beteiligungsgesellschaft der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH bestehenden Treuhandvertrags werden/wird:

- als Vertreter der Stadt Lüdenscheid im Aufsichtsrat der Mark-E Aktiengesellschaft für die verbleibende Amtszeit des Aufsichtsrats benannt:
 1. Friedrich Karl Schmidt

2. Jürgen Dietrich
3. Harald Metzger
4. Wolfgang Struwe

- als Vertreter/in in den geraden Kalenderjahren bzw. Stellvertreter/in in den ungeraden Kalenderjahren der Stadt Lüdenscheid in den Haupt- und Aktionärsversammlungen der Mark-E Aktiengesellschaft anstelle des Ratsherrn Harald Metzger für die verbleibende Dauer der Legislaturperiode des Rates benannt:

Ratsfrau Christa Stahlschmidt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

9. **Betreuung und Förderung für Kinder - Planungen für den Zeitraum 2003 bis 2005**
Vorlage: 329/2003
-

- 9.1. **Betreuung und Förderung für Kinder - Planungen für den Zeitraum 2003 bis 2005/ 1. Ergänzung**
Vorlage: 329/2003/1
-

- 9.2. **Betreuung und Förderung für Kinder - Planungen für den Zeitraum 2003 bis 2005/ 2. Ergänzung**
Vorlage: 329/2003/2
-

Nach kurzer kontroverser Diskussion stellt Bürgermeister Schmidt wie von der SPD-Fraktion beantragt, die einzelnen Punkte der Vorlage Nr. 329/2003/2 zur Abstimmung und der Rat der Stadt Lüdenscheid fasst nachfolgende

Beschlüsse:

- a. Der als Anlage beigefügte Bericht „Betreuung und Förderung für Kinder 2003 - 2005“ wird zur Kenntnis genommen. Demnach sind Plätze abzubauen, um Überhänge an Kinderbetreuungsplätzen zu vermeiden. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen bis Ende Januar 2004 Verhandlungen abgeschlossen zu haben, um die im Bericht dargestellten Ziele der Abbauplanung rechtzeitig realisieren zu können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

- b. Entsprechend des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses soll die Ver-

sorgungsquote auf 96 % Bedarfsdeckung angehoben werden. Dies bedeutet eine Verringerung der Zahl der Rechtsanspruchsplätze um 157 zum 01.08.2005 (anstelle um 180, wie in der Verwaltungsvorlage für den Jugendhilfeausschuss beschrieben).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

- c. Diese 157 Plätze sollen abgebaut werden einerseits durch Umwandlung von Regelgruppen in andere Gruppenformen und andererseits durch endgültige Schließung von Regelgruppen:

Umgewandelt werden sollen zwei Regelgruppen in zwei Tagesgruppen (Kap. 15.1, Buchst. b.) und eine Regelgruppe in eine „Kleine altersgemischte Gruppe“ (Kap. 15.1, Buchst. c.). Dies führt zu einem „Abbau per Saldo“ von 27 Plätzen. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob zusätzlich eine weitere Regelgruppe in eine „Kleine altersgemischte Gruppe“ kostenneutral umgewandelt werden kann.

Darüber hinaus sollen Plätze im Umfang einer Regelgruppe vorgehalten werden für 2- bis 3-jährige Kinder (Kap. 15.1, Buchst. d.).

Endgültig abgebaut werden sollen die dann verbleibenden Plätze der insgesamt 157 Plätze.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 27

Nein-Stimmen: 19

- d. Bei der Umsetzung der Planung soll das Subsidiaritätsprinzip so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

- e. Die Befristung der „Kleinen altersgemischten Gruppe“ in der städt. Kindertagesstätte Gevelndorf wird aufgehoben (siehe Kap. 15.2). Die Zeitverträge der betroffenen Mitarbeiter werden um ein Jahr verlängert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

Enthaltungen: 1

- f. Die Anträge der kath. Träger der Kindertagesstätten St. Hedwig (Hüttenberg 5 a) und St. Joseph (Am Ramsberg 112) auf Umwandlungen bestehender Gruppen in eine „Große Altersgemischte Gruppe“ und in eine Hortgruppe werden abgelehnt (siehe Kap. 15.2).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

10. **Änderung der Vertretung der Stadt Lüdenscheid in Beteiligungsunternehmen**
Vorlage: 367/2003
-

Beschluss:

1. Anstelle von Ratsherrn Metzger wird für die verbleibende Amtszeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 Ratsherr Diller als Aufsichtsratsmitglied der EGC GmbH entsandt.
2. Anstelle von Ratsherrn Metzger wird für die Zeit vom 01.01.2004 bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode Ratsfrau Teipel als Aufsichtsratsmitglied der MGR GmbH entsandt.
3. Anstelle von Ratsfrau Teipel wird ab 01.01.2004 Ratsherr Voß als Vertreter der Stadt Lüdenscheid in den Beirat der MGR GmbH entsandt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

11. **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid (SEL)**
Vorlage: 320/2003
-

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lüdenscheid stellt den Jahresabschluss des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid zum 31.12.2002 mit einer Bilanzsumme von 101.992.573,15 Euro, einem Jahresgewinn von 2.689.188,16 Euro und dem Lagebericht in der vorgelegten Form fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

12. **Verwendung des Jahresgewinns 2002 des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid (SEL)**
Vorlage: 322/2003
-

Beschluss:

Der Jahresgewinn 2002 des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid in Höhe

von 2.689.188,16 Euro wird wie folgt verwendet:

Die nach Kommunalabgabengesetz (KAG) errechnete Eigenkapitalverzinsung von 8 % = 2.311.140,32 Euro, die in die Gebührenkalkulation für 2002 eingerechnet worden ist, wird an die Stadt Lüdenscheid abgeführt.

Der übersteigende Betrag der höchstzulässigen Eigenkapitalverzinsung nach KAG in Höhe von 378.047,84 Euro ist den allgemeinen Rücklagen des Betriebes zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

13. **Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresgewinns des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid für das Jahr 2002**
Vorlage: 332/2003

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid zum 31.12.2002 sowie der Lagebericht werden in der vorgelegten Form festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2002 des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid wird wie folgt verwendet:
 - a) Der Teilbetrag von 252.854,41 Euro wird bei den Kalkulationen der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren der Folgejahre berücksichtigt.
 - b) Der Teilbetrag von 40.908,91 Euro wird dem städtischen Haushalt zugeführt.
 - c) Der Restbetrag von 66.924,85 Euro wird einer allgemeinen Rücklage beim STL zugeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

14. **Wirtschaftsplan 2004 für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid**
Vorlage: 348/2003

Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid für das Wirtschaftsjahr 2004 mit einem Jahresüberschuss von rd. 127,3 T€ und der Finanzplan

für die Jahre 2004 bis 2008 werden in der vorgelegten Form beschlossen.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsplan 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500 T€ festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2004 auf 370 T€ zu Lasten des Wirtschaftsjahres 2005 festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

15. **Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben HJ 2003** **Vorlage: 350/2003**

Beschluss:

1. Betriebskostenzuschüsse KiTa freier Träger gem. Sondervereinbarungen

Den evangelischen Trägern von Kindertagesstätten wird ein freiwilliger Zuschuss in Höhe des Teils des Trägeranteils gewährt, der den Betrag von 358.000 € übersteigt. Für 2003 wird hierzu eine pauschale Abschlagszahlung von 93.100 € ausbezahlt.

Den katholischen Trägern wird ein Zuschuss in Höhe von 2,5 % der Betriebskosten gewährt und für 2003 der Betrag i.H.v. 62.600 € pauschal ausbezahlt.

Darüber hinaus werden freiwillige Zuschüsse an verschiedene Träger entsprechend dem Beschluss im Jugendhilfeausschuss vom 25.11.2003 (vergleiche Vorlage Nr. 325/2003 – JHA) in Höhe von insgesamt 13.500 € ausbezahlt.

Bei Haushaltsstelle 1.464.7181.1 – Betriebskostenzuschüsse KiTa freier Träger gem. Sondervereinbarungen - werden überplanmäßig 148.200 € bewilligt. Sofern sich im Laufe des Haushaltsjahres keine andere Deckungsmöglichkeit ergibt, muss eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erfolgen.

2. Pflegekosten für die Unterbringung von Minderjährigen in Heimen

Bei Haushaltsstelle 1.455.7711.0 – Pflegekosten für die Unterbringung von Minderjährigen in Heimen – werden überplanmäßig 120.000 € bewilligt. Die Deckung kann zum Teil (85.000 €) aus den unten aufgeführten Deckungsvorschlägen erfolgen. Sollte sich für den Restbetrag in Höhe von 35.000 € keine andere Deckungsmöglichkeit im Laufe des Haushaltsjahres ergeben, muss eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erfolgen.

Deckungsvorschläge:

1.451.7182.2 (Kindererholungswerk)	2.500 €
1.451.7183.0 (Kinder- und Jugendfreizeiten)	2.500 €
1.453.6100.1 (Markt der Familie)	1.840 €

1.457.5629.4 (Fortbildungsmaßn. f. Berufsbetreuer)	3.200 €
1.457.6560.9 (Betreuungsstellunghnahmen an Amtsg.)	10.000 €
1.457.7180.3 (Zuschüsse für Erwachsenenbetreuungen)	7.000 €
1.457.7730.5 (Ambulante Maßn. JGH)	5.000 €
1.460.7186.4 (Jugendkulturbüro)	11.000 €
1.464.4169.6 (Entgelte Zivis)	5.000 €
1.465.7180.8 (Zuschuss Erziehungsberatungsstelle)	8.000 €
1.465.7182.4 (Zuschuss DROBS)	2.500 €
1.481.7800.3 (UVG- Leistungen)	26.460 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

16. **Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Ausgaben HJ 2003**
Vorlage: 357/2003

Beschluss:

Der Rat nimmt die in dieser Beschlussvorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

17. **Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen**

17.1. **Bekanntgaben**

Keine.

17.2. **Beantwortung von Anfragen**

17.2.1. **Kreisleitstelle/Rettungsbedarfsplan/Rettungsdienstgebühren**

Beigeordneter Theissen beantwortet die Anfrage, die Ratsherr Dzewas in der Sitzung des Hauptausschusses am 01.12.2003 gestellt hat, wie folgt:

„I. Hinweise zur Begründung der Anfrage:

Die Anfrage nimmt Bezug auf die – im übrigen **nicht-öffentliche** – Sitzung des RPAA vom 13.11.2003. In dieser Sitzung hat die Verwaltung zum wiederholten Mal die Voraussetzungen und Bedeutung von Rettungsdienstbedarfsplan und Gebühren dargestellt. Es bestand Einigkeit, dass zur Zeit die Situation durch Anstrengungen der Stadt Lüdenscheid nicht veränderbar ist. Lediglich die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer Sonderprüfung durch das RPA sollte in den Frak-

tionen beraten werden.

Daher überrascht die erneute Anfrage, auch weil sie den unzutreffenden Eindruck vermittelt, die Stadtverwaltung könne durch ihre Einflussnahme eine unverzügliche Änderung der Tatbestände bewirken und eine Sonderprüfung des RPA erreiche das gewünschte Ziel.

Im Hinblick auf die abermalige Fragestellung, die wiederum nicht zu einer Veränderung der objektiven Sach- und Rechtslage führt, resümiert die Verwaltung zur erneuten Erinnerung die folgenden Fakten, auch damit sie für alle Ratsmitglieder evident werden:

Infolge der Regelungen des RettG NW und des KAG NW besteht eine durch die Gemeinden nicht abzuwendende systemimmanente Unterdeckung bei den Rettungsdienstgebühren. Es existiert ein gesetzlich angelegter Unterschied zwischen Gebühren im Rettungsdienst und anderen öffentlichen Einrichtungen: Folgende Beispiele mögen dies belegen:

- Fehlende Durchgriffsmöglichkeiten gegenüber den Krankenkassen gemäß der Rechtsprechung des BSG,
- Gebührenansprüche bestehen nur gegenüber den Transportierten,
- Erfordernis der Abstimmung, (faktisch) des Einvernehmens mit den Kassen,
- keine öffentliche Einrichtung hängt bzgl. ihres Gebührenhaushalts von der Zustimmung Dritter ab; nur die Rettungsdienstgebühren werden fremdbestimmt,
- bei jeder anderen öffentlichen Einrichtung [Markt, Obdachlosenunterkünfte, Straßenreinigung, Entwässerung, Musikschule] bestimmt die Stadt allein Umfang und Maßstab der Gebühren,
- Neue Gebührenregelungen können schließlich nur auf der Basis eines jeweils wirksamen Rettungsbedarfsplans getroffen werden.

Diese Rechtslage wird von den Kostenträgern genutzt, um in den gesetzlich vorgeschriebenen Erörterungen über die Gebührensatzung ihre Positionen und Interessen wirkungsvoll zur Geltung zu bringen.

Das hat in der Vergangenheit – jedenfalls seitdem die Krankenkassen eine genaue Aufschlüsselung der Kalkulation verlangen – immer dazu geführt, dass bestimmte Ansätze schlichtweg nicht akzeptiert wurden, insbesondere Personalkostenanteile, Abrechnung von Fehleinsätzen, Kosten der inneren Leistungsverrechnung.

Allein wegen des erforderlichen Einvernehmens mit den Krankenkassen kann eine Kostendeckung schon kalkulatorisch nie erreicht werden. Trotz der geänderten Rechtslage werden die Krankenkassen die Kalkulation z.B. von Fehleinsätzen erst anerkennen, wenn der bestehende Rettungsdienstbedarfsplan vom März 1999 durch einen auf der Grundlage des RettG vom Juni 1999 erstellten Bedarfsplan ersetzt ist.

Das beweist, dass die Ursachen nicht allein hausgemacht sind, sondern zumindest in relevantem Umfang auch auf der gesetzlichen Regelung über die Gebührenkalkulation und Gebührensachverhalte beruhen.

II. Beantwortung der Anfrage

1. Welche Informationen hat die Verwaltung über die Planungen des MK im Hinblick auf eine notwendige Vergrößerung bzw. Veränderungen bei der Kreisleitstelle, Erweiterung am Dukatenweg oder einem anderen Standort in Lüdenscheid bzw. eine Verlegung in andere Städte?

Für den Betrieb der Kreisleitstelle stehen zur Zeit ca. 260 m² zur Verfügung. Im Rahmen der Rettungsdienstbedarfsplanung ist u.a. ein Gutachten zur bedarfsgerechten Ausstattung und Besetzung der Kreisleitstelle erstellt worden. Dieses geht von einem Raumbedarf zwischen 411 m² und 538 m² aus. Dieser räumliche Mehrbedarf könnte zeitnah am Standort Dukatenweg befriedigt werden. Bzgl. der aktuellen Planungen beim Märkischen Kreis sind keinerlei Tendenzen bekannt.

Um dem Mehrbedarf einerseits der Feuerwehr Lüdenscheid wegen der Unterbringung der Abroll-Container und andererseits des Raumangebots an den Märkischen Kreis wegen der Erweiterung der Kreisleitstelle am Standort Dukatenweg gerecht zu werden, wurde im Haushalt 2004 ein Betrag in Höhe von 1.090.000,00 € zur Erweiterung der Feuer- und Rettungswache eingestellt.

2. Liegt der Rettungsbedarfsplan des MK der Verwaltung vor, spielt in diesem Zusammenhang der Standort der Kreisleitstelle eine Rolle?

Der Verwaltung liegt lediglich ein Entwurf des Rettungsdienstbedarfsplanes vor, der auf Veranlassung der Kostenträger noch gutachterlich überarbeitet werden muss. Wann mit dem Inkrafttreten eines neuen Bedarfsplan zu rechnen ist, kann kurzfristig nicht angegeben werden. Die Standortfrage der Kreisleitstelle ist unabhängig von einem Rettungsdienstbedarfsplan zu sehen.

3. Sind bei Vorliegen des Rettungsbedarfsplanes die Voraussetzungen gegeben, in Verhandlungen mit den Kostenträgern eine Verringerung des jährlichen Defizits zu erreichen?

Ja, diese Voraussetzungen wären unter der in der Fragestellung genannten Prämisse erfüllt.

Zur Vorbereitung solcher Verhandlungen wurde bereits eine interne Arbeitsgruppe gebildet, so dass nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bedarfsplanes mit einer Verringerung des Gebührenauffalls zu rechnen ist.

4. Wann ist mit einer Aufnahme entsprechender Verhandlungen zu rechnen und wann werden den zuständigen Gremien erste Ergebnisse solcher Verhandlungen zugänglich gemacht?

Da die Verhandlungsbemühungen - wie bereits dargestellt - bisher wegen des zu erneuernden Rettungsdienstbedarfsplanes ergebnislos waren, kann eine Prognose erst nach Erlass des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes durch den MK erfolgen.

5. Kann eine Sonderprüfung des Bereiches Rettungsdienstgebühren durch das RPA wertvolle Hinweise für eine Verbesserung der unbefriedigenden Situation liefern?

Die Unterdeckung im Rettungsdienst kann erst nach Verabschiedung des neuen Rettungsdienstbedarfsplanes gemindert werden. Insofern könnte eine Sonderprüfung des RPA in Vorbereitung der Gespräche mit den Krankenkassen die bereits aktive interne Arbeitsgruppe zwar unterstützen; eine Verbesserung bzw. Änderung der bis zum Erlass eines neuen Rettungsdienstbedarfsplanes unbefriedigenden Situation würde jedoch sicher nicht erreicht.“

17.3. **Anfragen**

17.3.1. **Eisbahn - Verlängerung des Angebots**

Ratsherr Breucker möchte wissen, ob die technischen und finanziellen Möglichkeiten bestehen, die Eisbahn auf dem Rathausplatz nicht nur bis zum 06.01.2004 sondern bis Ende Februar 2004 anzubieten.

Beigeordneter Dr. Schröder informiert, dass nach Auskunft des Vermieters Kosten in Höhe von 8.500,00 € pro Woche entstehen. Auch sei nicht sicher, ob die Eisbahn über den bisherigen Zeitpunkt hinaus zur Verfügung stünde. Ebenfalls sei zu bedenken, dass durch den zu erwartenden Schneefall die Räumung der Eisfläche problematischer und schwieriger werden könne. Auch sei von einer nicht so hohen Nutzung auszugehen, wenn durch den Schnee andere Angebote zur Verfügung stünden.

17.3.2. **Wartezeit bis zur Reparatur einer defekten Straßenlaterne**

Ratsherr Voß fragt, wie lange ein Bürger nach der Meldung bei STL oder den Stadtwerken auf die Reparatur einer defekten Straßenlaterne warten müsse.

Bürgermeister Schmidt weist darauf hin, dass durch den bestehenden Wartungsvertrag die Straßenlaternen in einem bestimmten Rhythmus überprüft würden.

Klärung und Beantwortung werden zugesagt.

Vorsitzender

Schriftführer